



Reglement über die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserreglement)

Validierung	Datum
Verabschiedung durch Gemeinderat	13.10.2025
Beschluss durch Generalrat	
Genehmigung durch Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)	
In Kraft getreten:	



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zuständigkeiten	4
Art. 1	Zweck und Aufgabenbereich	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Gesetzlicher Auftrag	5
Art. 4	Kompetenzdelegation	5
II.	Verteilung und Lieferung von Trinkwasser	5
Art. 5	Versorgungsauftrag	5
Art. 6	Drittverteiler von Trinkwasser	6
Art. 7	Anschlusspflicht in der Bauzone	6
Art. 8	Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	6
Art. 9	Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	6
Art. 10	Einschränkung in der Trinkwasserverteilung	7
Art. 11	Einschränkung in der Trinkwassernutzung	7
Art. 12	Sanitäre Massnahmen	8
Art. 13	Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen	8
Art. 14	Störung der Trinkwasserverteilung	8
Art. 15	Unterhaltsarbeiten	8
III.	Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen	8
A	Allgemeines	8
Art. 16	Überwachung und Zugang	8
Art. 17	Leitungsnetz; Definition	9
B	Öffentliche Installationen	9
Art. 18	Das öffentliche Leitungsnetz	9
Art. 19	Transport- und Hauptleitungen	9
Art. 20	Versorgungsleitungen	9
Art. 21	Hydranten	9
Art. 22	Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen	10
Art. 23	Entschädigungen und Kostenaufteilung	10
C	Private Installationen	10
Art. 24	Hausanschlussleitung	10
Art. 25	Eigentum	11
Art. 26	Technische Vorgaben	11
Art. 27	Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung	12
Art. 28	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	12
Art. 29	Private Quellen	13
IV.	Wasserzähler	13
Art. 30	Wasserzähler	13

Art. 31	Standort	14
Art. 32	Technische Vorschriften	14
Art. 33	Datenerhebung	14
Art. 34	Kontrolle der Funktionsfähigkeit	15
V.	Haustechnikanlagen	15
Art. 35	Definition	15
Art. 36	Rückflussverhinderung	15
Art. 37	Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser)	16
VI.	Finanzierung und Abgaben	16
Art. 38	Grundsatz	16
Art. 39	Kostendeckung	16
Art. 40	Anschlussgebühr	16
Art. 41	Vorgezogene Anschlussgebühr	17
Art. 42	Grundgebühr	18
Art. 43	Brandschutzgebühr	18
Art. 44	Verbrauchsgebühr	18
VII.	Modalitäten Gebührenerhebung	19
Art. 45	Erhebung	19
Art. 46	Verzugszinsen	19
Art. 47	Schuldner	20
Art. 48	Zahlungserleichterungen	20
Art. 49	Gesetzliches Grundpfandrecht	20
VIII.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	20
Art. 50	Strafbestimmungen	20
Art. 51	Rechtsmittel	21
IX.	Schlussbestimmungen	21
Art. 52	Aufhebung des bisherigen Rechts	21
Art. 53	Inkrafttreten	21
	Ausführungsbestimmung	22
A1	Gebührentarif zum Reglement über die Wasserversorgung	22
A2	Abkürzungen	24

Der Generalrat Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

- das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1)
- das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1)
- das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Zweck und Aufgabenbereich

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt;
- b) die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- c) die Finanzierung der Wasserversorgung;
- d) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde, den Trinkwasserlieferanten und den Bezügern.

Art. 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt

- a) für alle Wasserbezüger und potenzielle Wasserbezüger auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt, und
- b) für alle aktiven Wasserlieferanten auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt.

Wasserbezüger

² Als Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements gelten Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindenetz angeschlossen sind oder anschliessbar wären sowie Eigentümer von löschwassergeschützten Bauten und Anlagen.

Temporäre Wasserbezüger

³ Als temporäre Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements gelten Verbraucher von Bauwasser und weiteren vorübergehenden Bezügen.

Art. 3 Gesetzlicher Auftrag

Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt hat sicherzustellen, dass den im Zonennutzungsplan festgelegten Bauzonen genügend Trinkwasser verteilt werden kann.

Art. 4 Kompetenzdelegation

Aufgabendelegation

¹ Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt überträgt die ihr durch das Gesetz zugeteilten Aufgaben für das Versorgungsgebiet Wünnewil an die Wasserversorgungsgenossenschaft Wünnewil und Umgebung und für das Versorgungsgebiet Flamatt an die Wasserversorgungsanstalt¹ Wünnewil-Flamatt (nachfolgend Wasserversorger). Das entsprechende Versorgungsgebiet ist im Plan (Anhang 1) festgehalten.¹

Auftrag Wasserversorger

² Die Wasserversorger erstellen, betreiben, unterhalten und finanzieren im Auftrag der Gemeinde Wünnewil-Flamatt das öffentliche Leitungsnetz mit den dazugehörigen Anlagen für die Aufbereitung, Belebung, Förderung, Einkauf und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten sind gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Fachverbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

Statuten der Wasserversorger und Leistungsvereinbarung

³ Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in den Statuten resp. Organisationsreglement der Wasserversorger sowie im Leistungsvertrag geregelt.

Überwachung

⁴ Die Wasserversorger überwachen sämtliche Infrastruktur und technischen Installationen des auf dem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

II. Verteilung und Lieferung von Trinkwasser

Art. 5 Versorgungsauftrag

Versorgungsperimeter

¹ Die Wasserversorger stellen im Auftrag der Gemeinde Wünnewil-Flamatt die Trinkwasserversorgung innerhalb des im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperimeter sicher.

Zusammenarbeit mit Trinkwasserlieferanten und -verbänden

² Sie können zu diesem Zweck mit Drittverteilern (Wasserlieferanten) Verträge abschliessen und können die Gemeinde Wünnewil-Flamatt in den beteiligten Trinkwasserverbänden vertreten. Die Gemeinde wird über neue Verträge vor deren Abschluss informiert.

¹ Die Wasserversorgungsanstalt ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und im Handelsregister eingetragen.

Trinkwasserlieferung an Dritte

- ³ Die Wasserversorger sind, in Absprache mit der Gemeinde berechtigt, Trinkwasser auch ausserhalb der Bauzonen oder an andere Gemeinden zu liefern, sofern dadurch der Versorgungsauftrag nicht gefährdet wird. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen den Wasserversorgern und den Drittbezügern bzw. den belieferten Gemeinden separat zu regeln und vor Abschluss mit der Gemeinde abzusprechen.

Art. 6 Drittverteiler von Trinkwasser

Liste mit Drittverteilern

- ¹ Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Wasserversorger Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Die Wasserversorger führen eine Liste der Drittverteiler und können entsprechende Verträge abschliessen. In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag abschliessen.

Einhaltung der Vorschriften

- ² Die Drittverteiler sorgen dafür, dass sie den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen. Hierfür reichen sie dem zuständigen Amt² regelmässig Trinkwasserproben zur Analyse ein. Die Gemeinde ist über die Resultate zu informieren.

Art. 7 Anschlusspflicht in der Bauzone

Anschlusspflicht

- In den Bauzonen besteht eine Anschlusspflicht. Der Grundstückeigentümer muss das Trinkwasser von den Wasserversorgern oder einem berechtigten Drittverteiler beziehen, sofern er nicht über eigene Resourcen³ verfügt, die qualitativ und quantitativ genügend Trinkwasser liefern.

Art. 8 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

Betriebe mit hohen Bedarfsspitzen

- ¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen den Wasserversorgern und dem Bezüger geregelt werden.
- ² Die Wasserversorger sind nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 9 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

Beginn und Ende

- ¹ Die Trinkwasserlieferung beginnt mit dem Anschluss an das Trinkwassernetz oder mit der Anmeldung. Sie endet mit der Handänderung der Liegenschaft, mit schriftlicher Kündigung, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung und mit der Abtrennung der Anschlussleitung.

Verzicht auf Trinkwasserlieferung

- ² Will der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten, hat er dies den Wasserversorgern mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² heute: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

³ Quellen

Kostentragung Abtrennung 3 Die Kosten der Abtrennung vom Trinkwassernetz gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 10 Einschränkung in der Trinkwasserverteilung

Vorübergehende Einschränkung / Unterbruch 1 Die Trinkwasserversorgung kann in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters unter folgenden Umständen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) durch Unfälle;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche;
- g) Verunreinigung

Information 2 Die Trinkwasserverteiler informieren die Bezüger soweit möglich rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche und sind bestrebt, die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen.

Entschädigungspflicht 3 Unterbrüche sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifreduktion. Die Gemeinde und Wasserverteiler haften nicht für allfällige durch einen Wasserunterbruch verursachte Schäden oder Folgeschäden.

Dauer 4 Die Trinkwasserverteiler tun ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen.

Privilegierung 5 Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren resp. erbringen, gehen allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 11 Einschränkung in der Trinkwassernutzung

Nutzungseinschränkungen 1 Die Gemeinde oder die Trinkwasserverteiler können Vorschriften zur Einschränkung oder zum Unterbruch der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Recht auf Tarifermässigungen oder Entschädigungen. Es kann namentlich verboten werden, den Garten oder Rasen zu waschen, Jauchegruben, Wassertanks oder Schwimmbäder zu befüllen, Autos zu waschen etc.

2 Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert der Trinkwasserverteiler das LSVW und das AfU.

Art. 12 Sanitäre Massnahmen

- Sanitäre Massnahmen*
- 1 Die Trinkwasserverteiler können sanitäre Massnahmen vornehmen, namentlich zur Entkeimung oder Spülung des Netzes, die bis zu den Haustechnikleitungen innerhalb der Liegenschaften reichen können.
- Information*
- 2 Gegebenenfalls werden die betroffenen Bezüger durch die Trinkwasserverteiler rasch möglichst informiert, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.
- Haftungsausschluss*
- 3 Die Haftung der Gemeinde und der Trinkwasserverteiler für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers ist ausgeschlossen.

Art. 13 Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen

- Manipulation*
- 1 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen an öffentlichen und privaten Leitungen vor dem Wasserzähler ist verboten. Ebenso das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen.
- Unberechtigter Wasserbezug*
- 2 Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber dem Wasserverteiler ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 14 Störung der Trinkwasserverteilung

- Meldepflicht*
- 1 Die Bezüger melden den Wasserversorgern oder dem zuständigen Drittverteiler unverzüglich sämtliche Störungen wie z.B. Lecks oder Unterbrechungen der Trinkwasserverteilung oder Abnahme.
- Haftung*
- 2 Die Gemeinde und die Trinkwasserverteiler haften nicht für Folgeschäden von Störungen an den Installationen und Aufbereitungsanlagen von Privaten oder juristischen Personen.

Art. 15 Unterhaltsarbeiten

- Unterhaltsarbeiten*
- Arbeiten am öffentlichen Leitungsnetz und den privaten Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der Wasserversorger sind.

III. Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

A Allgemeines

Art. 16 Überwachung und Zugang

- Überwachung*
- 1 Die Wasserversorger überwachen im Auftrag der Gemeinde Wünnewil-Flamatt sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Zugang ² Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit, auch durch private Grundeigentümer, gewährleistet werden.

Art. 17 Leitungsnetz; Definition

Transport Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch

- a) Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten (öffentliche Installationen)
- b) Hausanschlussleitungen sowie Haustechnikanlagen (private Installationen).

B Öffentliche Installationen

Art. 18 Das öffentliche Leitungsnetz

Öffentliches Leitungsnetz Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen, Hydranten sowie den zugehörigen Installationen.

Art. 19 Transport- und Hauptleitungen

Definition ¹ Transport- und Hauptleitungen sind Wasserleitungen von denen aus die Verteilleitungen gespiesen werden. Diese Leitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Wasserversorgern nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Richtplanung erstellt. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von diesen Leitungen ab.

Kostentragung ² Die Kosten für die Hauptleitungen tragen die Wasserversorger.

Art. 20 Versorgungsleitungen

Definition ¹ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Verteilleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Ausführung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Wasserversorger.

Kostentragung ² Die Kosten für die Versorgungsleitung gehen zu Lasten der Wasserversorger.

Art. 21 Hydranten

Zuständigkeit ¹ Die Wasserversorger installieren, kontrollieren, unterhalten und erneuern die Hydranten, welche an öffentliche Leitungen angeschlossen sind. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorger.

Duldungspflicht ² Die Eigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden.

Standort und Zugänglichkeit 3 Die Wasserversorger bestimmen zusammen mit der Gemeinde den Standort der Hydranten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümer. Die Hydranten müssen für die Wasserversorger und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein; namentlich auch zu Unterhaltszwecken.

Brandfall 4 Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung.

Andere Nutzung 5 Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke bedingt einer Bewilligung durch den Trinkwasserversorger.

Art. 22 Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen

Bewilligungspflicht 1 Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter öffentlichen Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

Grabarbeiten 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Wasserverteilern über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Verlegung von Trinkwasserinstallationen 3 Die öffentlichen Trinkwasserleitungen und Anlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher der Verlegung.

Art. 23 Entschädigungen und Kostenaufteilung

Durchleitungsrechte und Hydranten 1 Für Durchleitungsrechte und das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Bau und Unterhalt der Leitungen 2 Die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind zwischen den Parteien zu regeln. Schäden, die durch Hauptleitungen und Versorgungsleitungen nach deren Übernahme verursacht werden, gehen zu Lasten der Wasserversorger. Die Wasserbezüger ihrerseits tragen die Lasten, die durch das private Leitungsnetz verursacht werden.

C Private Installationen

Art. 24 Hausanschlussleitung

Definition 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Wasserversorger legt die Modalitäten fest.

Material 2 Das Material der Leitungen muss den Anforderungen der anerkannten Regel der Technik entsprechen.

<i>Zugehörige Installationen</i>	<p>3 Zu den Hausanschlussleitungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Anschluss an die Versorgungsleitung (oder Hauptleitung); b) der Absperrschieber in der Nähe der Versorgungsleitung (oder Hauptleitung), der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Standort von den Wasserversorgern bestimmt wird.
<i>Gebäudegruppe</i>	<p>4 Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Hausanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke unterteilt ist.</p>
Art. 25 Eigentum	
<i>Eigentum</i>	<p>Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz inkl. Anschlussinstallationen mit Ausnahme des Wasserzählers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p>
Art. 26 Technische Vorgaben	
<i>Art</i>	<p>1 Die Wasserversorger bestimmen die Art der Hausanschlussleitung.</p>
<i>Material</i>	<p>2 Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material und gemäss den anerkannten Regeln der Technik frostgeschützt und in zweckmäsigem Durchmesser zu erstellen.⁴</p>
<i>Anschlussort und Linieneinführung</i>	<p>3 Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund werden durch die Wasserversorger bestimmt. Der Eigentümer händigt den Wasserversorgern vor Baubeginn einen Plan aus, auf dem der Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude genau aufgezeichnet ist.</p>
<i>Druckprobe und Einmessung</i>	<p>4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorger einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.</p>
<i>Als Erdung genutzte Leitungen</i>	<p>5 Wasserleitungen dürfen nicht als Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitung, ist die Erdung auf Kosten des Grundeigentümers reglementskonform anzupassen.</p>
<i>Nicht bewilligte Veränderungen</i>	<p>6 Es ist verboten, ohne Zustimmung der Wasserversorger nachträglich Veränderungen an den privaten Hausanschlussleitungen vorzunehmen. Am öffentlichen und privaten Leitungsnetz bis zum Zähler dürfen namentlich keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden; weder zu Gunsten des Wasserbezügers noch zu Gunsten Dritter. Reparatur- und Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.</p>

⁴ nach SVGW

Art. 27 Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung

- Verantwortlichkeit und Haftung*
- 1 Der Grundeigentümer ist für die Hausanschlussleitungen und für die Installationen innerhalb des Gebäudes verantwortlich. Er haftet für jeglichen Schaden, der Dritten durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.
- Meldepflicht bei Schäden*
- 2 Der Grundeigentümer und der Wasserbezüger sind verpflichtet, den Wasserversorger oder dem Drittverteiler jegliche Störungen in der Wasserversorgung, insbesondere Wasserverluste, Stillstand des Wasseraufzugs, Schäden an Zählern oder Schiebern, unverzüglich zu melden.
- Kontrollrecht*
- 3 Der Wasserversorger ist berechtigt, Privatinstallationen jederzeit zu kontrollieren.
- Mangelhafter Unterhalt der Privatinstallationen*
- 4 Bei einem Wasserverlust am privaten Leitungsnetz ist der Grundeigentümer gehalten, die Installationen unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Grundeigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung inkl. zugehöriger Anlagen, so lässt der Wasserversorger die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen und verrechnen die geschätzten Wasserverluste.
- Wasserverluste*
- 5 Der Wasserversorger ist berechtigt, von sich aus Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten vorzunehmen. Die Kosten gehen außer bei Haftung des Grundeigentümers zu Lasten der Wasserversorger. Ist der Wasserverlust auf die Hausanschlussleitung zurückzuführen, benachrichtigen die Wasserversorger den Grundeigentümer (Art. 13 Abs. 2 ist anwendbar).
- Ersatzpflicht*
- 6 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
- bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei Wasserverlusten);
 - bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
 - nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- Kostentragung*
- 7 Der Grundeigentümer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Hausanschluss (inkl. Anschlussapparatur, Absperrschieber und Hausanschlussleitung). Der Wasserzähler und dessen Installationskosten gehen zu Lasten der Wasserversorger.

Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- Spülung der Hausanschlussleitung*
- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.
- Mangelhafter Unterhalt*
- 2 Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können die Wasserversorger die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Absatz 3 verfügen.

- Abtrennung vom Verteilnetz* 3 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den Wasserversorgern zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt und der Anschlusschieber ausgebaut, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich die Wiederverwendung innert zwölf Monaten zusichert.

Art. 29 Private Quellen

- Ausnahme von der Anschlusspflicht* 1 In Bauzonen sind Grundstückseigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen dauernd, in ausreichender Menge und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.
- Unabhängigkeit der Verteilnetze* 2 Die Installationen sind nach den kantonalen Vorschriften und den Regeln der Technik auszuführen.
- Prüfpflicht* 3 Private, die Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) überprüfen zu lassen.

IV. Wasserzähler

Art. 30 Wasserzähler

- Eigentum und Kosten* 1 Der Wasserzähler wird von den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er verbleibt im Eigentum der Wasserversorger. Die Kosten für die Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserversorger. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr enthalten.
- Änderungen* 2 Es ist verboten, ohne vorgängige Zustimmung der Wasserversorger Plombe am Zähler abzunehmen oder sonstige Veränderungen am Zähler und der Übertragungseinrichtung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- Anzahl und Art* 3 In der Regel wird pro Hausanschluss ein Wasserzähler installiert. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe sowie Mehrfamilienhäuser.
- Fernaustlesbare Wasserzähler* 4 Die Wasserversorger können fernaustlesbare Wasserzähler einsetzen.
- Kabelverbindung* 5 Die Wasserversorger haben das Recht, eine Kabelverbindung von den elektrischen Messeinrichtungen bis zum Wasserzähler zu führen.
- Art* 6 Die Wasserversorger entscheiden über die Art des Wasserzählers und der Übertragungseinrichtungen.

Art. 31 Standort

- Standort* 1 Die Wasserversorger bestimmen den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.
- Grundeigentümer* 2 Der Grundeigentümer hat hierfür ein zweckmässiger und jederzeit leicht zugänglicher, temperaturkonstanter, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist eine Installation im Gebäude nicht möglich oder zweckmässig, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- Wasserzähler* 3 Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.
- Standortveränderung* 4 Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorger erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Art. 32 Technische Vorschriften

- Absperrvorrichtung* Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 33 Datenerhebung

- Zugang* 1 Der Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung ist zu gewährleisten.
- Ableseperiode* 2 Die Ableseperioden werden, in Absprache mit der Gemeinde, von den Wasserversorgern festgelegt.
- Übliche Ablesungen* 3 Zählerablesungen ausserhalb der üblichen Ableseperioden oder der üblichen Bürozeiten werden gemäss Tarifordnung verrechnet, betragen aber im Maximum 100.00 CHF pro Ablesung.
- Ablesungen* 4 Die Wasserversorger können die Ablesung der Wasserzähler selber durchführen, fernablesen oder Dritten übertragen.
- Daten* 5 Die Wasserversorger sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wasserlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte sowie an die Gemeinde in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist
- Mehrkosten* 6 Verweigert der Kunde die Installation der Fernablesung des Wasserzählers, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Ablesung, vom Zeitpunkt der Verweigerung an, gemäss Tarifordnung individuell in Rechnung gestellt, aber im Maximum 200.00 CHF pro Jahr und Zähler.

Verbrauchsdaten verarbeiten 7 Die Wasserversorger können Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- b) Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- c) Rechnungsstellung.

Personenbezogene Daten 8 Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Wasserversorger und die Gemeinde genutzt werden.

Art. 34 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

Revision Zähler 1 Die Wasserversorger revidieren die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Funktionsstörung 2 Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Wasserversorger (oder den Drittverteiler) zu informieren.

Überprüfung des Wasserzählers 3 Die Wasserbezüger können jederzeit schriftlich eine Überprüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, gehen die Kontroll- und Reparaturkosten zu Lasten der Wasserversorger. Kann keine Störung festgestellt werden, trägt der Eigentümer die Prüf- und allfällige Installationskosten.

Berechnung Wasserverbrauch 4 Die Zählerangaben sind für die Festsetzung des Wasserverbrauchs verbindlich. Bei fehlerhafter Zählerangabe (Abweichung von mehr als $\pm 10\%$) werden die Verbrauchsgebühren nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre berechnet, bei korrekter Funktionsweise des Zählers, nach dem tatsächlichen Wasserbezug.

V. Haustechnikanlagen

Art. 35 Definition

Definition Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler bis zur Entnahmestelle. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 36 Rückflussverhinderung

Technische Vorschriften Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Wasserversorger können Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 37 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser⁵)

Separates Netz

- ¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Netz der Wasserversorger und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

Informationspflicht

- ² Der Eigentümer muss die Wasserversorger bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

VI. Finanzierung und Abgaben

Art. 38 Grundsatz

Finanzierung

Die Finanzierung der Wasserversorgung ist, in Absprache mit der Gemeinde, Sache der Wasserversorger. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 39 Kostendeckung

Abgaben und Gebühren

- ¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung werden folgende Abgaben und Gebühren erhoben:

- a) Anschlussgebühr
- b) Vorgezogene Anschlussgebühr
- c) Brandschutzgebühr
- d) Grundgebühr
- e) Verbrauchsgebühr
- f) Beiträge Dritter

Grundsatz Kostendeckung

- ² Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutzzonen und Durchleitungsrechte etc. gedeckt werden.

Gebührenhöhe

- ³ Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern innerhalb des in diesem Reglement festgesetzten Gebührenrahmens in separaten Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 40 Anschlussgebühr

Anschlussgebühr

- ¹ Zur Deckung der Bau- und Erneuerungskosten der Trinkwasserinfrastrukturen werden folgende einmalige Anschlussgebühren erhoben.

⁵ fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser

- Neubauten; Gebührenhöhe* ² Bei Neubauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m² (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Geschossflächenziffer (GFZ). Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{aGSF} \times \text{GFZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$$

Für die Berechnung der Anschlussgebühr in der Arbeitszone Gewerbe und Industrie wird die Überbauungsziffer (ÜZ) verwendet.

Die Gebühr pro m² beträgt maximal CHF 30.00.

- Spezielle Anschlussgebühr* ³ Zusätzlich zur Anschlussgebühr ist eine maximale Anschlussgebühr für folgende Anlagen geschuldet.

Schwimmbäder:	CHF 45.00	je m ³ Inhalt (Lichtmass)
Sprinkleranlagen:	CHF 225.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung
Gärtnerien, Treibhäuser:	CHF 375.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung
Sport-/Aussenanlagen:	CHF 375.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

- Grundstücke in der Landwirtschaftszone* ⁴ Bei Grundstücken in der Landwirtschaftszone wird die Anschlussgebühr aufgrund einer theoretischen Fläche (aGSF) von maximal 1000 m² pro angeschlossenes oder anschliessbares Gebäude berechnet.

- Anschlussgebühr in der Landwirtschaftszone* ⁵ Die Anschlussgebühr wird basierend auf der Überbauungsziffer in der Wohnzone mittlere Dichte gemäss Gemeindebaureglement berechnet.

- Nicht angeschlossene Bauten* ⁶ Für nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossene und nicht anschliessbare Bauten, die im Umkreis von 300 Meter Schlauchverlengungsdistanz zu einem Hydranten stehen, wird anstelle einer Anschlussgebühr eine einmalige Brandschutzgebühr erhoben, sofern der erforderliche Brandschutz gewährleistet werden kann.

- Gebührenhöhe* ⁷ Die einmalige Brandschutzgebühr beträgt maximal 8 CHF pro Anrechenbare Fläche.

Art. 41 Vorgezogene Anschlussgebühr

- Anschliessbare Grundstücke* ¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Resourcen, wird eine vorgezogene Anschlussgebühr erhoben.

- Gebührenhöhe* ² Diese beträgt 20 % der Anschlussgebühr gemäss Berechnungskriterien von Artikel 40.

Anrechnung

- ³ Die bereits bezahlte, vorgezogene Anschlussgebühr wird von der definitiven Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.

Art. 42 Grundgebühr

Definition

- ¹ Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in der Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Resourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibungen, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

Berechnungskriterien; Gebührenhöhe

- ² Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m²(aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Geschossflächenziffer (GFZ) in m². Die Grundgebühr berechnet sich wie folgt.:

$$\text{Grundgebühr} = \text{aGSF} \times \text{GFZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$$

Die Gebühr pro m² beträgt maximal CHF 0.50.

Faktor

- ³ Für Grundstücke in Zonen ohne Geschossflächenziffer richtet sich die Gebühr nach der Grundstückfläche, welche mit einem Faktor von höchstens 3.0 multipliziert wird. Der anzuwendende Faktor wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. In diesen Zonen wird eine maximale Grundstückfläche von 1000 m² angenommen.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

- ⁴ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche sich nicht in der Landwirtschaftszone befinden, kann die Grundgebühr aufgrund einer theoretischen Fläche (aGSF) von 1000 m² berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

Art. 43 Brandschutzgebühr

Nicht angeschlossene Bauten

- ¹ Für nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossene und anschliessbare Bauten, die im Umkreis von 300 Meter Schlauchverlegungsdistanz zu einem Hydranten stehen, wird anstelle einer Grundgebühr eine jährliche Brandschutzgebühr erhoben, sofern der erforderliche Brandschutz gewährleistet werden kann.

Gebührenhöhe

- ² Die Brandschutzgebühr berechnet sich analog Artikel 42 Absatz 2 und beträgt 50 % der dort festgelegten Gebühr.

Art. 44 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Verbrauchsgebühr wir zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt maximal 5.00 CHF pro m³ bezogenem Wasser gemäss Wasserzähler.

- ² Die Verbrauchsgebühren werden gestützt auf den Wasserbezug erhoben.

- Temporärer Wasserbezug* ³ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig. Die Verbrauchsgebühr beträgt maximal 5.00 CHF pro m³ bezogenem Wasser gemäss Wasserdächer.
- Kühlwasser* ⁴ Beim Kühlwasser für Klimaanlagen wird ein Zuschlag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang. Der Zuschlag beträgt maximal 2.00 CHF pro m³ bezogenem Wasser gemäss Wasserdächer.

VII. Modalitäten Gebührenerhebung

Art. 45 Erhebung

- Anschlussgebühr* ¹ Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz fällig. Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.
- Vorgezogene Anschlussgebühr* ² Die vorgezogene Anschlussgebühr wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.
- Grundgebühr* ³ Die Grundgebühr wird für die Dauer eines Kalenderjahres geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr wird die Grundgebühr anteilmässig in Rechnung gestellt.
- Brandschutzgebühr* ⁴ Die Brandschutzgebühr ist jährlich geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr ist die Brandschutzgebühr anteilmässig geschuldet.
- Temporärer Wasserbezug* ⁵ Für den temporären Wasserbezug wird eine Grundgebühr von höchstens CHF 150.00 sowie eine Miete für den Wasserdächer von höchstens CHF 6.00 pro Tag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang.
- Mehrwertsteuer* ⁶ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 46 Verzugszinsen

- Zahlungsverzug* ¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommen- und Vermögenssteuer verzinst.

Wiederholter Zahlungsverzug ² Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Wasserversorger eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und allenfalls die Wasserlieferung einschränken. Die Mehraufwendungen gehen zulasten des Schuldners.

Art. 47 Schuldner

Schuldner Schuldner der Gebühren und Abgaben gemäss diesem Reglement ist der Grundeigentümer, der Baurechtsberechtigte oder der temporäre Wasserbezüger im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Rechtsnachfolger haften für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Abgaben solidarisch, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrechts gewahrt bleibt. Ausnahme hiervon bildet der Grundstückserwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung.

Art. 48 Zahlungserleichterungen

Zahlungserleichterungen Der Wasserversorger kann einem Schuldner auf entsprechenden Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 49 Gesetzliches Grundpfandrecht

Gesetzliches Grundpfandrecht Der Gemeinde bzw. den Wasserversorgern stehen für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenen Forderungen aus dem vorliegenden Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 73 EGZGB in Verbindung mit Artikel 836 ZGB zu.

VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 50 Strafbestimmungen

Anzeige und Busse ¹ Widerhandlungen gegen die Artikel 6, 7, 11, 13, 16, 21, 22, 36 und 37 sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen werden unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Die Wasserversorger zeigen Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine darauf erlassene Verfügung beim Gemeinderat an.

Strafbefehl ² Der Gemeinderat spricht die gestützt auf dieses Reglement beruhenden Geldbussen durch Strafbefehl⁶ aus.

Einsprache gegen Strafbefehl ³ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter⁷ überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäß.

⁶ Der Strafbefehl enthält die Angaben nach Artikel 353 der Strafprozessordnung.

⁷ heute: der Präsident/die Präsidentin des Bezirksstrafgerichts

Art. 51 Rechtsmittel

Einsprache gegen Ver- fügungen und Ent- scheide

¹ Die gestützt auf dieses Reglement durch den Gemeinderat oder die Wasserversorger erlassenen Verfügungen und Entscheide können innerhalb 30 Tagen ab Mitteilung durch Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

Beschwerde

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 26. Oktober 1990, samt den Änderungen vom 2. Dezember 1994 und 2. April 2004 aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Januar nach der Annahme durch den Generalrat in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx erlassen.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Verena Wiget

Anja Grossrieder

Genehmigt durch die Direktion der Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am

Der Staatsrat

Jean-François Steiert

Ausführungsbestimmung

A1 Gebührentarif zum Reglement über die Wasserversorgung

Art. 1 Datenerhebung (Art. 33)

Art. 33 Abs. 3 ¹ Zählerablesungen ausserhalb der üblichen Ableseperioden oder der üblichen Bürozeiten werden zu 70.00 CHF pro Ablesung verrechnet.

Art. 33 Abs. 6 ² Die Mehrkosten werden mit 150.00 CHF pro Zähler verrechnet.

Art. 2 Einmalige Anschlussgebühren (Art. 40)

Art. 40 Abs. 2 ¹ Die Anschlussgebühr beträgt 20.00 CHF pro anrechenbare Fläche (aGSF×ÜZ).

Art. 40 Abs. 3 ² Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt 30.00 CHF je m³ Inhalt (Lichtmass).

Art. 40 Abs. 3 ³ Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen beträgt 150.00 CHF je cm² Querschnitt der Anschlussleitung.

Art. 40 Abs. 3 ⁴ Die Anschlussgebühr für Gärtnereien und Treibhäuser beträgt 250.00 CHF je cm² Querschnitt der Anschlussleitung.

Art. 40 Abs. 3 ⁵ Die Anschlussgebühr für Sportanlagen und sonstige Anlagen beträgt CHF 250.00 je cm² Querschnitt der Anschlussleitung.

Art. 3 Vorgezogene Anschlussgebühr (Art. 41)

Art. 41 Abs. 2 Die Vorgezogene Anschlussgebühr beträgt 4.00 CHF pro anrechenbare Fläche gemäss Art. 3 Abs. 1 des Anhang 1.

Art. 4 Grundgebühr (Art. 42)

Art. 42 Abs. 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt 0.26 CHF pro m² anrechenbare Fläche (aGSF×GFZ)

² In den Zonen, wo keine Geschossflächenziffer besteht, wird folgender Faktor angewendet:

- Arbeitszone (AZ) (*Faktor 1.5*) mit Einstellhalle (*Faktor 2*)
- Arbeitszone Industrie (*Faktor 1.5*)
- Landwirtschaftszone (*Faktor 0.5*)
- Zone für den Golfsport (*Faktor 1.5*)

Art. 5 Brandschutzgebühr (Art. 40 und 43)

Art. 40 Abs. 6 ¹ Die einmalige Brandschutzgebühr beträgt 5.00 CHF pro m² anrechenbare Fläche (aGSF×GFZ).

Art. 43 Abs. 2 ² Die Brandschutz-Grundgebühr (jährlich) beträgt 0.13 CHF pro m² (50% der Grundgebühr) anrechenbare Fläche (aGSF×GFZ).

Art. 6 Verbrauchsgebühr (Art. 44)

- Art. 44 Abs. 1* ¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt 1.50 CHF pro m³ bezogenem Wasser.
- Art. 44 Abs. 3* ² Die Verbrauchsgebühr für den temporären Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) beträgt 2.00 CHF pro m³ bezogenem Wasser.
- Art. 44 Abs. 4* ³ Der Zuschlag für Kühlwasser beträgt 1.00 CHF pro m³ bezogenem Wasser.
- ⁴ Das Bauwasser wird mit 2.00 CHF pro m² anrechenbare Fläche (aGSFxÜZ) verrechnet.

Art. 7 Erhebung (Art. 45)

- Art. 45 Abs. 1* ¹ Die Anschlussgebühren gemäss Art. 2 und Art. 6 Abs. 4 sind mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz zur Zahlung fällig. Die restlichen Abgaben sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- Art. 45 Abs. 6* ² Die Grundtaxe für den temporären Wasserbezug beträgt 100.00 CHF.
- Art. 45 Abs. 6* ³ Die Zählermiete für den temporären Wasserbezug beträgt 4.00 CHF pro Tag.

Art. 8 Verzugszinsen (Art. 47)

- Art. 47 Abs. 1* ⁴ Ab Fälligkeit werden auf sämtlichen Abgaben und Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des kommunalen Verzugszins für Steuern sowie die Inkassogebühren geschuldet. Werden die Gebühren nicht gemäss der in der Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen die Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Gebührentarife

- ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 20xx in Kraft.
- ² Folgende bisher anwendbare Ausführungserlasse werden ausgehoben.

Vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt genehmigt am xx.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Andreas Freiburghaus

Jérôme Clerc

A2 Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
aGSF	anrechenbare Grundstückfläche
EGZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GBR	Gemeindebaureglement
GFZ	Geschossflächenziffer
LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
PTWI	Plan der Trinkwasserinfrastrukturen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ÜZ	Überbauungsziffer
ZGB	Zivilgesetzbuch